

**Motion Graber Michèle und Mit. über die Anpassung des Wirkungsmechanismus der Schuldenbremse (M 100). Eröffnet am: 13.12.2011 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die Motion verlangt eine Änderung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) mit dem Ziel, dass der Kanton Luzern mit seinen finanziellen Steuerungsmitteln trotz Schuldenbremse besser auf konjunkturelle Veränderungen antizyklisch reagieren kann. Folgende Eckwerte sind zu berücksichtigen:

1. Der Zeitraum für den mittelfristigen Ausgleich der Schuldenbremse gemäss § 6 FLG ist zu erhöhen.
2. Bei den jährlichen Vorgaben der Schuldenbremse gemäss § 7 FLG ist der minimale Selbstfinanzierungsgrad von 80 Prozent zu senken.
3. Die Verbuchung der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank in der Staatsrechnung, im Voranschlag und im Finanzplan ist umzugestalten. Schwankungen der Gewinnausschüttung sollen in der Erfolgsrechnung nicht zu kurzfristigen Engpässen oder übermässigen Gewinnen führen. Die Schaffung eines Ausgleichsfonds könnte eine Lösung dieser Aufgabe darstellen.

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) und die dazugehörige Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL Nr. 600a) sind seit 1.1.2011 in Kraft. In den §§ 5 -7 FLG wird die finanzpolitische Steuerung (Schuldenbremse) geregelt. Ziel der Schuldenbremse ist der Erhalt des Eigenkapitals und die Vermeidung neuer Schulden (§ 5 Abs. 1 FLG). Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung.

Wir haben Ihrem Rat mit der Botschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (Totalrevision Finanzhaushaltgesetz, B 145) vom 5. Februar 2010 einen mittelfristigen Ausgleich über sieben Jahre beantragt. Wir schlugen vor, eine weitere Istzahl (n-3) und ein weiteres Planjahr (n+3) in die Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs einzubeziehen. Ihr Rat hat in der Beratung entschieden, den mittelfristigen Ausgleich auf fünf Jahre festzusetzen.

Wir haben in der bereits erwähnten Botschaft aufgeführt (siehe B 145, Kap. F.3, Seite 41), dass wir in einigen Jahren nach der Einführung des FLG die Wirkung einiger Instrumente prüfen werden. Nach damaligem Wissensstand standen dabei drei Themen im Vordergrund: die finanzpolitische Steuerung, die Auswirkung der neuen Rechnungslegung und die Konsolidierung. Zur finanzpolitischen Steuerung haben wir unter anderem folgende Fragen formuliert, welche untersucht werden sollen:

- Wird trotz der jährlichen Flexibilität der mittelfristige Ausgleich erreicht?
- Kann die jährliche Flexibilität bei der Finanzierung von Investitionen erweitert werden?

Die von der Motionärin vorgeschlagene Schaffung eines Ausgleichsfonds für die SNB-Gewinnausschüttung wäre denkbar. Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Ausgaben. Die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Somit müsste für den vorgeschlagenen SNB-Ausgleichsfonds die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Fonds, die fremdem Recht unterstehen, sind Teil des Fremdkapitals, Fonds des eigenen Rechts sind Teil des Eigenkapitals. Die Bestandesveränderungen von Fonds im Fremdkapital werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Bestandesveränderungen von Fonds im Eigenkapital sind Teil des Jahresergebnisses und werden anschliessend den Fondskonti zugeordnet (§ 51 FLV).

Der zu schaffende SNB-Ausgleichsfonds wäre Teil des Eigenkapitals. Die Verbuchung der SNB-Gewinnausschüttung würde somit in jedem Fall periodengerecht über die Erfolgsrechnung erfolgen und würde mit der Verbuchung des Jahresergebnisses dem Fonds-Konto im Eigenkapital zugeordnet.

Das Konto "Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag" (kumulierte Jahresergebnisse der Vorjahre) als Teil des Eigenkapitals ist das korrekte Ausgleichsgefäss, um Schwankungen der SNB-Gewinnausschüttung aufzufangen. Diesem Bilanz-Konto wird der Aufwand- oder Ertragsüberschuss eines Jahres belastet oder gutgeschrieben. Die SNB-Gewinnausschüttung wird periodengerecht in der Erfolgsrechnung verbucht und beeinflusst somit das Jahresergebnis und mit der Verbuchung des Jahresergebnisses das Eigenkapital. Der Saldo der Erfolgsrechnung des Voranschlags untersteht der Schuldenbremse.

Die Geldflussrechnung ist das zweite Steuerungselement der Schuldenbremse. Sie berücksichtigt alle tatsächlichen Geldzu- und abflüsse periodengenau. Nicht geldflusswirksame Buchungen wie die Bildung oder Auflösung von Rückstellungen, Abschreibungen oder transitorische Buchungen werden nicht berücksichtigt. Die von der Motionärin vorgeschlagene Lösung zeigt somit keine Auswirkung in der Geldflussrechnung. Die Einhaltung der Schuldenbremse in der Geldflussrechnung ist zurzeit die grössere Herausforderung als die Einhaltung der Schuldenbremse in der Erfolgsrechnung.

Die neue Schuldenbremse wurde erstmals im AFP 2012-2015 angewendet. Es werden Formen einer Umgestaltung der Schuldenbremse geprüft, eine Lockerung im Sinne einer Neuverschuldung wird jedoch nicht in Betracht gezogen. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.